

M i t t e i l u n g Nr. 1.

Die Mitteilungen in den Tagespressen Ende Oktober 1945 über die Gründung der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich hatten aus allen Teilen OÖ Anmeldungen zur Folge. Die vorgeschriebenen Statuten wurden von der Vereinsbehörde genehmigt und werden in der Anlage übersandt.

Die Leitung der Gesellschaft liegt derzeit noch in den Händen der Proponenten und wird ehebaldigst durch eine ordentliche statutengemäße Wahl ersetzt. Von der Einberufung einer Mitgliederversammlung wird noch Abstand genommen, da mit dieser vom Vereinsgesetz vorgeschriebenen Versammlung auch gleichzeitig ein fachlicher Vortrag verbunden werden soll. Es ist gedacht, eine kurze Einführung in die Pilzkunde zu vermitteln und den Mitgliedern auch einen kurzen schriftlichen Behelf in die Hand zu geben, wenn es nicht gelingen sollte, Pilzbücher zu beschaffen. Die derzeitige provisorische Leitung ist bemüht, gute Pilzbücher im Ausland zu erwerben, um sie an die Mitglieder abzugeben. Vor der Klärung dieser Sache hat es keinen Zweck, die Mitglieder nur zu einer vereinsmäßigen Versammlung einzuberufen.

Von der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen wird vorläufig bis zur Bildung des neuen Ausschusses Abstand genommen. Jene auswärtigen Mitglieder, die die Einschreibgebühr von S 1.- noch nicht eingezahlt haben, erhalten in der nächsten Zeit eine Zahlkarte. Von den Einschreibgebühren werden die geringfügigen anfallenden Auslagen, besonders Portoauslagen, gedeckt.

Gleichzeitig wird mit diesem Schreiben eine Mitgliederliste zur Information übersandt.

Die Mitglieder werden gebeten, neue Pilzfreunde zu werben.

Dr. F r e n z e l e.h.

S t a t u t e n

der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich.

§ 1. Name und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen Mykologische Gesellschaft für Oberösterreich und hat seinen Sitz in Linz, Bürgerstr.47.

§ 2. Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Kenntnis der heimischen Pilze zu vermitteln und die Verwertung der Pilze zu fördern.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes.

Zur Erreichung des Zweckes werden Vorträge, Kurse, Exkursionen und Ausstellungen veranstaltet.

Zur Deckung der damit verbundenen Auslagen werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge eingehoben und Spenden entgegengenommen.

§ 4. Aufnahme in den Verein.

Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Anmeldung der Mitglieder bei den Proponenten, nach der Konstituierung beim Vereinsvorstande, der berechtigt ist, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

§ 5. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine einmalige Beitrittsgebühr, laufend die Halbjahrsbeiträge zu zahlen und die Ziele des Vereins zu fördern.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Es hat in der Vollversammlung aktives und passives Wahlrecht.

§ 6. Austritt und Ausschluß.

Der Austritt kann jederzeit vorgenommen werden. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

Der

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann wegen Schädigung des Vereinszweckes durch den Ausschuß ausgesprochen werden.

§ 7. Organe des Vereines.

Die Verwaltung des Vereines erfolgt durch

- a) den Vorstand
- b) den Ausschuß
- c) die Vollversammlung.

§ 8. Der Vorstand.

Derselbe besteht aus dem Obmann, dem Kassier und dem Schriftführer.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinskasse, die Aufnahme der Mitglieder, Einberufung des Ausschusses und der Vollversammlung, sowie die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich dem Ausschuß oder der Vollversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; er ist beschlußfähig bei vollzähliger Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Die Stellvertreter des Obmannes, Kassiers und Schriftführers vertreten diese bei Abwesenheit und können den Vorstandssitzungen beratend beiwohnen.

§ 9. Organe des Vorstandes.

Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach aussen gegenüber Behörden und dritten Personen; er beruft die Vorstandssitzungen ein und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsorgane. Er führt bei Sitzungen und Vollversammlungen den Vorsitz.

Der Schriftführer bzw. dessen Stellvertreter, verfaßt alle vom Vereine ausgehenden Schriftstücke und führt die Protokolle.

Der Kassier bzw. dessen Stellvertreter, besorgt alle Geldgeschäfte des Vereins und die Verbuchung.

§ 10. Der Ausschuß.

Derselbe besteht aus den Vereinsmitgliedern, deren Stellvertreter, zwei Kassenprüfern und vier Beiräten.

Dem Ausschuß obliegt die Beschlußfassung über Vereinsveranstaltungen, die Überprüfung der Geldgebarung und Ausschluß

schluß von Mitgliedern; ferner bereitet er die Tagesordnung der Vollversammlung vor.

Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11. Die Vollversammlung.

Jährlich findet eine Vollversammlung statt, die 14 Tage vorher den Mitgliedern bekanntgegeben wird.

Anträge sind 8 Tage vorher dem Ausschuß bekanntzugeben.

Der Beschlußfassung durch die Vollversammlung sind vorbehalten:

Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Halbjahrsbeiträge,
die Änderung der Statuten,
die Auflösung des Vereins.

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht erschienen, so wird eine halbe Stunde später eine neue Vollversammlung mit der selben Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Zur Statutenänderung und Auflösung ist Dreiviertel-Mehrheit erforderlich, alle übrigen Beschlüsse und die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12. Schiedsgericht.

In allen Streitfällen aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht, das in der Weise zusammengesetzt ist, daß jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, die ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes wählen.

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen einen solchen Beschluß ist weder eine Berufung an die Vereinsbehörde, noch die Beschreitung des Zivilrechtsweges statthaft.

§ 13. Auflösung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die österreichische mykologische Gesellschaft in Wien.

L i n z, am 12. Oktober 1945.

Dr. F r e n z e l e.h.

Die Proponenten des Vereins sind:

- | | |
|--------------------|---|
| Dr. Hans Frenzel, | Chef der Lebensmittelpolizei,
Linz, Starhembergstr. 35 |
| Franz Mieß, | Schulungsleiter der Lebensmittel-
polizei,
Linz, Kruppstr. 30 |
| Cölestin Watzl, | Bezirksschulinspektor,
Linz, Mozartstr. 39 |
| Marie Swoboda, | Staatsbahnratsgattin,
Linz, Scharitzerstr. 27 |
| Franz Eggenreiter, | Marktamtsleiter,
Linz, Kleinmünchen 649. |

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen der Mykologischen Gesellschaft für Oberösterreich](#)

Jahr/Year: 1945

Band/Volume: [1](#)

Autor(en)/Author(s): Frenzel Hans

Artikel/Article: [Mitteilung Nr. 1 1-5](#)